

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

67. Jahrgang

Berlin, den 27. Juli 1929

Nummer 60

Einiges Prinzipielles über „Bildung“

Wir Städler, der Natur entwurzelt und in Massenbildungen hineingeboren, deren Entwicklungsmöglichkeit, die Lohnflaveri, unser Schicksal von Kindheit an beschattete, unser wahres Innere, durch die Belanglosigkeiten, Schwierigkeiten und Gemeinheiten der Umgebung, in der wir aufwuchsen, verschüttet, sind so eigentlich innerlich leer, haltlos und ohne Form. Apathisch gegenüber allem wahrhaft Großen, Schönen aber Erhabenen (irgendein Gesangsverein, der seine sentimentalen Weisen in der Gegend herumflötet, macht uns „weich“ und „gefühlvoll“, während uns die Malerei z. B. im Letzten unberührt läßt). Wüßten wir nicht, daß Rembrandt ein großer Künstler gewesen sein soll, und wir ständen vor seinen Bildern mit den fleischigen Frauen, so würden wir vielleicht über sie zoten, und barstehen menschlichen Empfindens und Verstehens (der Tod irgendeines bei einem Reformwahnsinn ums Leben gekommenen interessiert uns mehr, denn ein unbekannter Tüllgemordeter), leben wir ein Leben, so trostlos und grau wie das eines Droschkengauls.

Diese unsre innere Not nun zu bannen, gibt eine Zeit vor, in der man mit „Kunst“ handelt wie mit Schmierseife, in der es zum „guten Ton“ gehört, so wie man am Sonnabend seine Wäsche wechselt, auch mal ein „gutes Buch“ zu lesen, in der das Vorhandensein einer Bibliothek geistige Interessiertheit dokumentiert, und das Ergebnis ist: Der Bildungsbesitzer. Von zu Hause aus gelangweilt, ist ihm jedes Mittel recht, das ihm seine Zeit vertreibt, und da es augenblicklich „modern“ ist in „Kunst“ zu machen, hat er sich ihrer bemächtigt, denn er ist „gebildet“ und weiß, was er sich schuldig ist. Doch seine laze Meinung von dem was gebildet sein heißt (sein Ideal ist die von Knigge verachtete Gesellschaftsform des Kleinbürgerturns, die zu kopieren er mit Ernst und Eifer bemüht ist), macht ihn schon verdächtig. Denn mit Bildung hat nichts zu tun wie „der weiß sich zu benehmen“, u. a., sondern gebildet sein heißt: Denken und Fühlen zu können, — aus welchem Zustand heraus sich taktvolles Benehmen von selbst versteht. Außer für Kunst (die für seine abgestumpften Gefühle das ist, was für einen ermatteten Körper köstlich Wasser), ist er vor allem literarisch interessiert. Er hat schon alles gelesen und doch nichts: Die männlichen, innerlich geraden Gestalten Jack Londons haben sein Wesen so wenig beeinflusst wie Upton Sinclair's Demastrierung der kapitalistischen Gesellschaft seine Weltanschauung; die tiefe Sepsis des großen Knut Hamsuns unserer Zeit gegenüber hat seine Aufgeschlossenheit ebensovienig erschüttert, wie ihm der Spiegel, welchen ihn Viktor Lewis vor Augen hält, seine eigne Lächerlichkeit zum Bewußtsein gebracht hat. Denn für ihn bedeutet wahre Literatur (die aus einer bestimmten Gesinnung heraus entsteht und ein bestimmtes Wesen beabsichtigt), ebensovienal oder wenig wie das leichte Geschreibsel des geschäftstüchtigen Wallace, der Courtysh-Mähler usw., nämlich: Unterhaltung. Und darum tut es not, diesen Typus zu erklären, denn seine Artroganz und Gelpreizigkeit, mit der es seine „geistige Interessiertheit“ zur Schau trägt, seine schwillstige Schönrederei — als verstände sich das alles von selbst, fangen nachgerade an öffentliches Argernis zu erregen. Denn dem grandiosen Schauspiel „Natur“ gegenüber bleibt Kunst immer irgendwie ein Surrogat (das Leben jedes Lebewesens ist ein amoralisches, und nur der Mensch, der sich bis zu einem gewissen Grade von der Natur emanzipierte, und sich damit im Gegensatz zu einer Ordnung stellte, die, gemessen an dem, was wir augenblickliche Gefühle nennen, über alle Kritik erhaben ist, bedurfte der sittlichen Wertbegriffe wie moralisch — unmoralisch, gut — böse, sozial — unsozial usw., um das Gleichgewicht seiner Gesellschaften auszubalancieren), und nur die verbredereiche und großwahnstunige Regieführung des Menschen in diesem Schauspiel selbst hatte zur Folge, daß hier und da einer aufstand und in irgendeiner Form an das Gewissen seiner Zeitgenossen appellierte.

Das einmal auszusprechen war notwendig, weil in uns allen, als Möglichkeit, ein kleiner Bildungspfeiler wurzelt, der hier und da schon Wüsten treibt. Am prädestiniertesten dafür sind diejenigen von uns, die nicht aus einem inneren Zwange heraus bemüht sind Literatur usw. zu verstehen und zu erleben, sondern „verbrauchen“, weil das

modern ist und als „sein“ gilt und „Bildung“ dokumentiert, also: aus S n o b i s m u s.

Aus einer solchen Konstellation heraus, Kollegen, werden Dinge getätigt, die unser unwürdig sind. Es ist wahr: Unser schwerfälliger, geistig untrainierter Intellekt, unsere verkümmerten Gefühle und die täglichen Stunden Arbeit in einer Atmosphäre, in der nur Stumpfsinn gedeihen kann, entschuldigen viel Unverständnis und Halbheit, aber nicht die Überheblichkeit und das Wichtiggetue (die Phrase „Der gebildete Arbeiter“ ist doch eine Selbstverständlichkeit), mit der da mancher seine angeblühte Bildung serviert, nicht die Kleinbürgerlichen Klüden dieser und jener, mit denen verfußt wird, Schule zu machen. Kollegen! Es ist unser, die wir uns immer eine gewisse Aufgeklärtheit zuschreiben, unwürdig, uns mit Mühe und Coleurband, wie das leider immer noch hier und da, namentlich von Jugendbrüdern, geschieht, zu kostümieren, denn diese Dinge sind das Symbol einer „Jugend“, die die Pflege des Stumpfsinns, der Langeweile und Geistlosigkeit organisiert betreibt. (Das liberale Bürgerturn hat anerkennenswertere weise längst mit „solchen“ Bräumen gebochen.) Es ist unser unwürdig, akademische Feiern und Kommerse zu veranstalten; denn wozu die gesellschaftlichen Formen einer Klasse mit ihrer Steifheit und Obskopieren, von der wir behaupten, daß sie morisch sei und reif, abzudanken!

E b e r s w a l d e.

A. H.

Das Berufsausbildungs Gesetz

(Vortreffung statt Schluß)

Allgemeine Vorschriften über Lehrlingshaltung

In diesem Abschnitt des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes werden zunächst diejenigen Personen aufgeführt, die Jugendlichen und Lehrlinge nicht beschäftigen bzw. ausbilden dürfen, z. B. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, wenn jemand seine Pflichten gegenüber den Jugendlichen oder geistigen Gründen dazu nicht geeignet ist. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch der auf Antrag der Arbeitgebervertreter gefasste Beschluß, daß durch den pflichtmäßigen Besuch der Berufs- (Fortbildungs-) Schulen dem Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen darf. Die Unternehmervertreter nahmen bezüglich des Lohnausfalles eine abnehmende Haltung ein und begründeten diese damit, daß dieser von der Allgemeinheit getragen werden müsse, nicht von der Wirtschaft!

Im Gehentwurf war auch eine Beschränkung der Zahl der Jugendlichen im Beruf vorgesehen. Der entsprechende Passus hatte folgende Fassung: „§ 8. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrates 1. Anordnungen über die Höchstzahl von Jugendlichen erlassen, die in den einzelnen Betrieben bestimmter Berufe oder Berufsgruppen beschäftigt werden dürfen; 2. die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Berufen oder Berufsgruppen bis zur Dauer von drei Jahren verbieten.“ Zweifelloso wäre eine derartige Gesetzesbestimmung geeignet gewesen, der Überfüllung bestimmter Berufe zu steuern. Es sei nur an die besonderen trassen Mißstände in den kaufmännischen Berufen, die auch auf verschiedene handwerkliche Berufe zutreffen, erinnert. Der öffentlichen Berufsberatung und Beschäftigungsmittlung wäre damit ein ausgezeichnetes Instrument in die Hand gegeben worden, einen gesunden Ausgleich herbeizuführen. Dem Wotio der Unternehmervertreter, mit dem sie ihre strikte Ablehnung des § 8 begründeten, nämlich, daß die Freizügigkeit des einzelnen gewahrt werden müsse, kann eine durchschlagende Bedeutung nicht beigemessen werden, da, wie die Praxis zeigt, viele Zünge und wirtschaftliche Verbände von sich aus schon eine Beschränkung der Lehrlingshaltung durchgeführt haben. Sei es auf dem Wege einer jährlich festgesetzten Quote der Lehrlingszahl oder durch verschärfte Bestimmungen der Aufnahme, durch Vorpriifung oder Schulbildung. (Werblichungswesen.) Der Geburtenausfall der nächsten zehn Jahre wird zweifelloso zwangsläufig dazu beitragen, den jetzt schon in seinen Anfängen erkennbaren Gesundungsprozess zu beschleunigen. Aber auch das Gefahrenmoment darf dabei nicht außer acht gelassen werden.

Erwähnt sei noch die Stellungnahme des Sozialpolitischen Ausschusses hinsichtlich der einseitig aufgelegenen

Werkjugendpflege, die abgelehnt wurde, was in der nachstehenden, einstimmig angenommenen Entschließung klar zum Ausdruck kommt: „Der Sozialpolitische Ausschuss des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hält es nicht für richtig, wenn die wirtschaftliche Überlegenheit der Arbeitgeber mißbraucht wird, um Lehrlinge oder Jugendliche auf Grund ihres Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten zur Beteiligung an bestimmten Richtungen von Jugend-, politischen oder wirtschaftlichen Vereinigungen zu veranlassen. Er würde es begrüßen, wenn die Reichsregierung in der Begründung zum Gehentwurf zum Ausdruck brächte, daß der Arbeitgeber sich keinen Eingriff in die politischen oder gewerkschaftlichen Angelegenheiten des Lehrlings oder der Jugendlichen zu enthalten hat.“

Lehrbetrieb, Lehrling und tarifliche Regelung des Lehrvertrages

Der dritte Abschnitt des Berufsausbildungsgesetzes sucht den Begriff „Lehrbetrieb“ im Gesetz zu verankern. Die Regierungsvorlage sah für alle Lehrbetriebe das Anerkennungsverfahren vor. Angesichts der ungeheuren Verwaltungstechnischen Arbeitsbelastung, die ein solches Verfahren mit sich gebracht hätte, das nur durch das generelle Anerkennungsverfahren ohne Einzelprüfung hätte vereinfacht werden können — was allerdings den Wert der Anerkennung Bedeutend herabgemindert hätte —, verzichtete man auf Vorschlag der Unternehmervertreter auf dieses Verfahren und legte an seine Stelle das Anerkennungsverfahren durch die gesetzliche Berufsvertretung. Zum Erlaß der allgemeinen Grundzüge und Richtlinien soll die Reichsregierung allein berechtigt sein.

Verliert ein Betrieb seine Eigenhaft als Lehrbetrieb, so sind die Lehrlinge zu entlassen und durch die gesetzliche Berufsvertretung mit Hilfe der öffentlichen Berufsberatung anderweitig unterzubringen.

Die Lehrzeit darf die Höchstdauer von vier Jahren nicht übersteigen. Aber die Einstellung als Lehrling sagt das Gesetz: „Als Lehrling soll nur eingestellt werden, wer für den Beruf körperlich und geistig geeignet ist und die notwendige Schulbildung hat. Die gesetzlichen Berufsvertretungen können näheres anordnen, namentlich für bestimmte Berufe ärztliche Untersuchungen und Eignungsprüfungen vorschreiben; diese Prüfungen sind im Einvernehmen mit der öffentlichen Berufsberatung vorzunehmen.“ Hier ist zweifelloso eine der wichtigsten Grundlagen geschaffen, um eine planmäßige Ordnung im Lehrwesen zu schaffen, um die anarchischen Zustände der Berufswahl, die vielfach noch durch Unwissenheit und Zufälligkeit herbeigeführt werden, nach Möglichkeit zu beseitigen. Die gesetzliche Bestimmung der Zusammenarbeit zwischen der gesetzlichen Berufsvertretung und der öffentlichen Berufsberatung ist deshalb besonders begrüßenswert. Sowohl den gesetzlichen Berufsvertretungen als auch den einzelnen Berufsanwärtern wird die öffentliche Berufsberatung mit ihren Einrichtungen als neutraler Mittler wertvolle Dienste leisten können.

Eine nicht geringe Rolle spielte im Sozialpolitischen Ausschuss die grundsätzliche Frage, ob die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Forderung der Unternehmer „der freien Vereinbarung“ unterliegen solle oder aber entsprechend dem Antrage der Vertreter der Arbeiter, daß durch Gesetz der tariflichen Regelung der Vorrang vor den Anordnungen der Berufsvertretungen zu gewähren sei. Dem „Entweder — Oder-Standpunkt“ der Unternehmer stellten die Arbeitgebervertreter ihre „Sowohl als auch“ entgegen, indem sie darauf hinwiesen, daß die Anordnungen der Berufsvertretungen immer nur Mindestbestimmungen sein könnten. Etwas Besserbestimmungen des Tarifvertrages sollten immer den Vorrang genießen. Zur Stillung ihres Standpunktes wiesen letztere noch darauf hin, daß die Arbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht übereinstimmend schon entschieden hätten, daß die Bestimmungen des Lehrvertrages den Vereinbarungen des Tarifvertrages unterliegen können, womit die Zuständigkeit des Tarifvertrages einwandfrei festgestellt sei. Diese Feststellung wurde durch die Vertreter der Reichsregierung auch bestätigt, jedoch ohne nähere Festlegung, welcher Regelung der Vorrang zukomme. Da die Anträge der Arbeitgebervertreter abgelehnt wurden, so ist anzunehmen, daß in Zukunft, wenn nicht noch Änderungen eintreten, der Inhalt

des Lehrvertrages durch die paritätischen Ausschüsse bei den gesetzlichen Berufsvertretungen festgesetzt werden wird.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang noch folgende Entschliessung, die auf Grund vieler Beschwerden aus den verschiedensten Berufen angenommen wurde: „Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates ist der Meinung, daß eine gemeinsame von Arbeitgeberern und Arbeitnehmern festgesetzte Lehrlingsentlohnung nicht durch Vereinbarung eines an den Lehrern zu zahlenden Lehrgeldes umgangen werden darf. Er ersucht die Reichsregierung, dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Bestimmung im Berufsausbildungsgesetz vorzubeugen.“

Das Prüfungs wesen

Die Regierungsvorlage hatte vorgeesehen, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen durch die oberste Landesbehörde verpflichtet werden können, Gesellen-(Gehilfen-)Prüfungen zu veranstalten. Diese Fassung wurde nicht angenommen. Es verblieb vielmehr bei der auf der Gewerbeordnung § 131 Ziffer 2 beruhenden Verpflichtung der Handwerkskammern zur Abnahme der Prüfungen. Um die zwischen Handwerk und Industrie schon seit langem strittigen Fragen der Ablegung von Facharbeiterprüfungen zu regeln, erhielt der Entwurf folgenden Passus: „Für die dem Handwerk und der Industrie gemeinsamen Berufe wird die Bildung der Prüfungsausschüsse von den beiderseitigen gesetzlichen Berufsvertretungen gemeinsam geregelt.“

Die Prüfungsausschüsse müssen paritätisch zusammengesetzt sein: Unternehmer (Lehrherren) und Arbeiter. Den Vorsitzenden bestellt die gesetzliche Berufsvertretung. Die Ablegung von Meisterprüfungen vor paritätischen Meisterprüfungsausschüssen wurde gleichfalls sinngemäß geregelt. Die im Entwurf vorgesehene Zuziehung von Fachschulkräften als Beisitzer der Prüfungsausschüsse wurde erloscht durch die Bestimmung, daß diese als Sachverständige zugezogen werden können. Für die kaufmännischen Berufsangehörigen wird die Ablegung einer Gehilfenprüfung durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen.

Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes

Wohl bei keinem Abschnitt des Gesetzeswurfs standen sich im Sozialpolitischen Ausschuss die gegnerischen Auffassungen schroffer und unnahegelegiger gegenüber. Handelt es sich doch um die grundlegendste wichtige Frage: Wer soll verantwortlicher Träger der Durchführung des Gesetzes sein? Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen, also die Handwerks- und Handelskammern, das Gesetz durchzuführen hätten, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. In die Praxis übertragen, ist die Durchführung folgenbermaßen gedacht: Bei den Handels- bzw. Handwerkskammern werden paritätische Organe gebildet, die als besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben betraut werden sollen. Die Kompetenzen dieser Ausschüsse sind ziemlich eng gesteckt, denn innerhalb der einzeln aufgeführten Fragen, für die man ihnen ein Beschlussgewalt zubilligt, fehlen einige sehr wichtige Funktionen; wie z. B. Abgabe von Gutachten zu behördlichen Maßnahmen, Bestellung von Beauftragten zur Kontrolle der Betriebe, Aberkennung der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung u. a. m. Selbst die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, daß die paritätischen Ausschüsse den Urlaub für die Lehrlinge verbindlich festsetzen konnten, verfiel der Ablehnung. Da außerdem nach Mehrheitsbeschluss die Geschäftsführung, also auch die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse, in den Händen der Kammern liegen soll, stellen die freien Gewerkschaften erneut ihre Forderung in den Vordergrund, wonach die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu übertragen sei. Es sollte damit gleichzeitig die notwendige Einheit zwischen Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Berufsausbildung hergestellt werden. Zweifelslos wäre, falls dieser Antrag angenommen worden wäre, ein bedeutender Schritt vorwärts gemacht worden. Dieser Forderung gegenüber verhielten sich die Vertreter der Unternehmer, soweit man dem offiziellen Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses entnehmen kann, völlig ablehnend. Sie bezeichnen die Arbeitsämter als nicht geeignet für diese Aufgabe. Es heißt dann weiter wörtlich: „Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung habe zur Zeit andere Sorgen, als noch diese Dinge zu übernehmen. Es werden noch viele Jahre vergehen, bis die Reichsanstalt überhaupt nur einigermaßen dem Grundgedanken ihres Errichtungsgesetzes gerecht werden könne, so daß es niemand verantworten könne, neue Aufgaben auf sie zu laden.“

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die in Nr. 8/1928 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ aufgestellte Behauptung, der Vorstand der Reichsanstalt habe zu dem Vorschlag der freien Gewerkschaften eine negative Einstellung eingenommen. Gründe dafür sind nicht angegeben. Soweit Mutmaßungen in diesem Falle berechtigt sind, könnte man annehmen, daß der Vorstand der Reichsanstalt es im Hinblick auf seine sonstigen Aufgaben nicht für opportun hielt, sich in die zweifellos oft recht ungemütlich werdende Rolle eines Exekutiv- oder Schlichters zu begeben. Ohne Zweifel würde er ein großes Maß von Verantwortung übernehmen müssen, die möglicherweise die Gefahr verstärkter Angriffe gegen die Reichsanstalt im Gefolge haben kann. Aus taktischen Gründen mag deshalb der Zeitpunkt augenblicklich nicht besonders günstig sein. Prinzipiell aber liegen die Dinge doch so, daß durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 zugleich die Grundlage für die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes geschaffen wurde. Einige Beispiele mögen den Beweis dafür erbringen: In § 1 WABG. heißt es grundsätzlich: „Der Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes kann sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers übernehmen.“ Weiter § 68 Absatz 2: „Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Kandidaten, andererseits die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen.“ Und § 68 sagt ganz eindeutig: „Zur Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Lehrstellenvermittlung.“

Betrachtet man objektiv die Praxis, so kann doch nicht geleugnet werden, daß die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sich in den zehn Jahren ihrer Tätigkeit unter schwierigsten Verhältnissen oft mit den primitivsten Mitteln bewerkstelligen mußte und im Kampfe gegen viele Widerstände vollauf behauptet und ihre Daseinsberechtigung erwiesen hat. Sie hat sich ihrer Aufgaben, wie oft schon von offizieller Seite hervorgehoben wurde, gewachsen gezeigt. Reiches Erfahrungs- und Tatsachenmaterial steht den Berufsberatungsstellen heute zur Verfügung, das sie befähigen wird, in den nächsten und infolge des Geburtenausfalles schwierigen Jahren der Wirtschaft wertvolle Dienste zu leisten. In diesem Zusammenhang muß deshalb der Vorwurf, daß die Arbeitsämter für die Durchführung des Berufsausbildungsgesetzes nicht geeignet seien, auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Daß den Arbeitsämtern von Seiten der Arbeiter eine größere Objektivität bei der Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse beigegeben wird, geht ja eindeutig aus der Forderung der freien Gewerkschaften hervor. Gleichzeitig aber hätte die so heiligmitteltene Frage der Gleichberechtigung ihre idealste Lösung gefunden.

Die Ausschüsse selbst werden sich bei der Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse beigegeben wird, geht ja eindeutig aus der Forderung der freien Gewerkschaften hervor. Gleichzeitig aber hätte die so heiligmitteltene Frage der Gleichberechtigung ihre idealste Lösung gefunden.

Um den Vorwurf der Vertreter der Arbeiter zu begegnen, daß die Gleichberechtigung bei der Durchführung der Beschlüsse der Ausschüsse innerhalb der Geschäftsführung durch die Kammern nicht gewährt sei, erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung beabsichtige, dem Gesetze noch einige Ergänzungen beizufügen, die geeignet seien, das Gleichgewicht herzustellen und die auch den Ausschüssen die Möglichkeit bieten sollen, Vertreter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung als Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen. In der Aussprache darüber wurde jedoch mit Mehrheit beschloffen, daß es den Ausschüssen anheim gestellt werden solle, von dieser Zuziehung Gebrauch zu machen. (Schluß folgt.)

Korrespondenzen

Baden-Baden. Die Monatsversammlung am 3. Juli im Vereinslokal „Badreit“ erfreute sich eines sehr guten Besuchs, galt es doch, den Bericht unfres Bezirksvorstandes W. Maier (Karlsruhe) über den Verbandsstag in Frankfurt a. M. entgegenzunehmen. Der Referent entließ sich seiner Aufgabe aufs vorzüglichste. Einzelnen wies er die Kollegen auf die ausführliche und rasche Berichterstattung im „Korr.“ hin, die ja fast ein besonderes mündliches Referat über diese Tagung erlittige, betonte den schönen harmonischen Verlauf derselben und gab seiner Genugtuung über die einstimmige Wahl des Kollegen Kraus zum ersten Verbandsvorsitzenden unfres Verbandes Ausdruck. Anschließend behandelte Kollege Maier im besonderen die wichtigsten Anträge und Beschlüsse des Verbandstages; diese letzteren Ausführungen des Redners wurden mit ganz besonderem Interesse verfolgt. Die anschließende Diskussion ging im allgemeinen mit den Ausführungen des Referenten einig. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten war die anregend verlaufene Versammlung beendet.

k. Duisburg. Amre am 6. Juli am Bezirksvorort abgehaltene außerordentliche Bezirksversammlung hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Hauptpunkt der Tagesordnung war die Entgegennahme des Verbandstagsberichts, der vom Vorsitzenden Fette gegeben wurde. Eine anschließend einsetzende ausgiebige Diskussion zeitigte als Ergebnis folgende Entschliessung, die gegen zwei Stimmen angenommen wurde: „Die in einer außerordentlichen Bezirksversammlung am 6. Juli 1929 in Duisburg zahlreich vertretenen Mitglieder des Bezirks billigen die auf dem 14. Verbandstag in Frankfurt a. M. gefassten Beschlüsse. In Anbetracht der Erhöhung der Unterhaltungsätze erklären sie sich mit der Erhöhung des Verbandbeitrages einverstanden, hoffen jedoch, daß der am 1. und 2. September 1929 in Bochum tagende Gau-tag des Gau-Verbands Westfalen in Anbetracht der Auflösung der Gauunterstützungskasse eine Herabsetzung des Gaubeitrages vornehmen werde.“ Alsdann standen die Anträge zum Gau-tag zur Beratung, von denen drei auf Vorschlag des Vorstandes mit großer Mehrheit abgelehnt wurden. Angenommen wurde lediglich ein Antrag, der die Abhaltung des nächsten Gaudages in Duisburg wünscht. Die Aufstellung von 11 Kandidaten zum Gau-tag bildete den Schluß der angeregten verlaufenen Versammlung.

Juda. Am 1. Juli erstattete Gauvorsitzer Kollege J. Scherz (Bremen) auf der Rückreise vom Verbandstag in Frankfurt a. M. für unsern Bezirk Bericht. Der Vorsitzende konnte eine namentlich auch von den auswärtigen Bezirksmitgliedern gut besuchte Versammlung begrüßen. Der Referent schilderte den guten Verlauf unfres Verbandstages und die Kollegen folgten ihm mit gespannter Aufmerksamkeit. In der anschließenden kurzen Diskussion kam die Zufriedenheit der Kollegen mit der Arbeit des Verbandstages zum Ausdruck, wenn auch manche Wünsche noch unbedrückt bleiben mußten.

Heidelberg. Nach getaner Arbeit auf dem Frankfurter Verbandstag traktierten die Delegierten unfres schönen Redarbeitsabend einen Besuch ab. Der hiesige Bezirksvorstand ließ es sich besonders angelegen sein, den Verbandstagsmitgliedern den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten. In einer außerordentlichen, gut besuchten Bezirksversammlung am 2. Juli sprach Kollege U. Brecht (Berlin) über das Thema „Nach dem

Ludwig Feuerbach

Zu seinem 125. Geburtstag am 28. Juni 1929

Die Art, wie ein Volk das Andenken seiner großen Männer feiert und mehr noch, welche es als solche einmütig anerkennt, wirkt zugleich ein helles Licht auf seinen eignen Kulturzustand. Prüft man unsere Philosophen auf ihre geistigen Beziehungen zu untrer Weltanschauung, oder als Wegbereiter einer solchen, so sind vor allem zu beachten Kant, Fichte, Hegel und — Ludwig Feuerbach. Ihre Gedanken haben sich für die Folge als so wirksam erwiesen, daß Erkenntnistheorie, Naturwissenschaften, die Ethik von ihnen außerordentlich befruchtet wurden.

Wer war, wer ist nun Ludwig Feuerbach? Selten hat das Charakterbild eines Philosophen in der philosophiegeschichtlichen Tradition eine solche Verankerung erfahren, wie das von Ludwig Feuerbach. Für diese Verankerung gilt Seltens ähnlendes Epigramm:

Wer wird nicht einem Klopstock loben?
Doch wird ihn jeder lesen? Reim!
Wir wollen weniger erheben
Und lieber mehr geleitet sein!

Wer wird nicht einen Feuerbach loben? Zwischen dem als kalt und streng verschrienen Kant und dem als buntel und wirksamsteisfremd verklärten Hegel strahlt seine Philosophie als eine von der Wärme einer sittlichen Überzeugung durchflutete und in der Ausbildung eines tätigen Charakters dem vollen Leben zugewendete Lehre. Erleuchtet

wurde freilich die Erkennung Feuerbachs durch das eigentümliche Schicksal, dem die deutsche klassische Philosophie überhaupt unterworfen war. Hatte sie doch das Mißgeschick, nach einer kurzen Zeit der allgemeinen begeisterten Teilnahme in eine schmachvolle Vergessenheit zu verfallen, die nur hier und da abgesehrt wurde durch ein totales Mißverständnis ihres Standpunktes, wodurch aus ihr jene Lehre des Individualismus gemacht wurde, nach welcher man sie öfters als die eigentliche Philosophie des Bürgertums angeprochen hatte. Es gibt nichts Fasziöseres als diese Auffassung. Das oft zitierte Wort, daß die Deutschen ihre große Revolution nicht wie die Franzosen auf den Schlachtfeldern der Geschichte, sondern im Reiche des Geistes gemacht hätten, ist eine Wahrheit, die aber so zu verstehen ist, daß diese Revolution bereits aus dem Standpunkt des Bürgertums geistig überwunden hatte, obgleich er politisch noch lange nicht durchgeführt werden sollte. Dies gilt vor allem von dem Verständnis der Philosophie zur Theologie, zwischen denen Feindschaft besteht, seitdem das Denken angefangen, seine ersten selbständigen Schritte in die Welt zu tun und Erfahrung gegenüber der Offenbarung wert aufzuheben. Die Klärung dieser beiden Begriffe betrachtete Feuerbach als seine Aufgabe.

Als Sohn des berühmten Strafrechtslehrers Anselm Feuerbach wurde Ludwig Feuerbach am 28. Juli 1804 in Landshut in Bayern geboren. Aus innerem Drange, nicht einem äußeren Einfluß folgend, wählte er sich zur Theologie bestimmt und bezog 1823 als Student der Theologie die

Universität zu Heidelberg. Sein Studium in Berlin fortsetzend, folgten ihm die Vorlesungen des Philosophen Hegel. Unter dem Einfluß der immer regeren Beschäftigung mit den Problemen philosophischer Kritik vollzieht sich seine Abkehr von der Theologie. In seinen Vater schreibt er: „Die Theologie kann ich nicht mehr studieren. Ich habe in ihr gelebt. Aber jetzt befriedigt sie mich nicht mehr, sie gibt mir nicht, was ich fordere, was ich brauche, nicht mein tägliches Brot, nicht die notwendigen Mittel meines Geistes. Sollte ich bei der Theologie mein Verbleiben haben, so würde ich aus einem Freien ein Sklave wider Überzeugung und Einsicht...“

Das ist die entscheidende Wendung in dem Leben dieses Denkers gewesen; sie machte aus dem glaubenstarken Jüngling, gerade weil eben der Glaube stets eine Wahrheit gewesen, da sein Geist den Problemen der Philosophie zugewendet war, die alle ja auch die Wahrheit zu ihrem Gegenstande haben, einen kritisch prüfenden Mann. Schon seine Doktorarbeit zeigt die Richtung auf die selbständige Eigenart seines Denkens vornehmlich an. Nach Erlangung der Doktorwürde an der Universität Erlangen im Jahre 1828 blieb er dort als Dozent, sah jedoch die angestrebte akademische Laufbahn jählings abgebrochen. Seine Erstlingschrift nämlich, „Gedanken über Tod und Unsterblichkeit“, hatte seine von der christlichen Auffassung abweichende Stellung zum Problem der Existenz einer unsterblichen Seele trotz der oft mystischen Form ihres Ausdrucks deutlich erkennen lassen. Und da seine Anonymität

Frankfurter Verbandstag". Eingangs dieser Verammlung dankte Bezirksvorsitzender Adolf Rauf als Heideberger Kollegen, die sich während des Aufenthalts der Verbandstages teilnehmer zur Verfügung gestellt haben; ebenso galt der Dank dem Heideberger Buchdrucker-Gesangsverein „Typographia“ und der „Typographia“ Mannheim, die gemeinsam den Veranstaltungsausschuss bilden, besonders die schönen und harmonischen Rahmen gaben. Dann nahm Kollege F. J. E. das Wort. Die Berichterstattung des „Korr.“ über die Ergebnisse der Verhandlungen des Verbandstages erfolgte so detailliert, gewissenhaft und pünktlich, daß jeder Kollege genauestens informiert war. Der Referent behandelte deswegen insbesondere die Bedeutung des Verbandstages, die Beschüsse und Auskünfte. Er streifte die Verbandstages seit dem Jahre 1908. All diesen Tagungen gegenüber zeichnete sich die diesjährige durch Ruhe und Sachlichkeit aus und durch den Schlüssigkeit, der gezogen wurde mit der Gründung der Handfegerpartei. Gegenüber andern Verbandstagen war es möglich, den Geschäftsbericht in anderthalb Tagen zu erledigen. Alle Delegierten sprachen dem Verbandsvorstand das Vertrauen aus und erteilten ihm Entlastung. Der Referent kam sodann auf die Weisheit und ausschließlich auf den Manteltarif zu sprechen. Den Hauptteil des Referats bildete die Invalidenunterstützung. Zum Schluß seiner Ausführungen kam der Referent nochmals auf die Gründung der Handfegerpartei zu sprechen. Das äußerst temperamentvoll gehaltene Referat wurde mit starkem Beifall aufgenommen. Der Bezirksvorsitzende dankte hierfür dem Referenten ganz besonders. Die Diskussion zeigte, daß der Punkt „Invalidenversicherung“ der Kollegen größtes Interesse erweckt hatte. Man war auch allgemein für Anrechnung der Beiträge der Kriegsteilnehmer während der unfreiwillig geleisteten Kriegsdienste. In seinem Schlußwort ging Kollege Fülle auf alle Fragen ein und erläuterte an Hand von Beispielen, daß dann auch gerade so gut für diejenigen Kollegen eine Anrechnung der Beiträge in Frage käme, die keine Kriegsdienste leisteten; aber durch den Krieg außer Arbeit gekommen waren. Der Stand der Invaliden in den kommenden sechs Jahren werde zeigen, ob sich eine Herabsetzung der Beitragszahl auf 1800 ermöglichen läßt. Diese Lösung fand zufriedenernden Anfang. Er appellierte an die Kollegen, daß nur geleistete Kleinarbeit, reger Verbandsbesuch usw. zum Ziele führen könne. Kollege Rauf, der gleichfalls als Delegierter am Verbandstag teilnahm, bekräftigte die Ausführungen des Referenten und rühmte den Verhandlungen in Frankfurt nach, daß bei all den gestellten Anträgen der goldene Mittelweg gefunden wurde. Er forderte gleichfalls die Mitglieder auf, die Beschüsse in die Tat umzusetzen.

Kaiserslautern. (M. A. Schinckel.) In der gut besuchten Wanderversammlung der Bezirke Kaiserslautern und Neustadt a. d. Haardt am Sonntag, dem 30. Juni, begrüßte Kollege Heinrich (Kaiserslautern) die Anwesenden und stellte der Versammlung den neuen Vorsitzenden der Gauvereinsung, Kollege Stutenbäumer (Mannheim), vor. Dem zurückgetretenen Vorsitzenden Kollegen Preising wurde für seine langjährige Tätigkeit der beste Dank ausgesprochen. Sodann berichtete Kollege Stutenbäumer über den 6. Maschinenkongress in Frankfurt a. M. Seine Ausführungen waren sehr interessant und schreibend, wofür ihm am Schluß der Versammlung durch allgemeinen Beifall gedankt wurde. Unter Punkt „Technisches“ gab es noch interessante Anregungen für die Anwesenden. Mit einer Mahnung, stets dem Verband der Deutschen Buchdrucker treu zu bleiben, schloß der Bezirksvorsitzende Kollege Heinrich die anregend verlaufene Versammlung. — Am Nachmittag unternahm die Kollegen einen gemeinsamen Spaziergang nach dem idyllisch gelegenen Waldschlößchen, wo man in kollegialem Kreise noch einige schöne Stunden verlebte.

Karlsruhe. (Korrektoren.) Der Oberrheinische Korrektorenverein veranstaltete am 7. Juli in Oberkirch eine Wanderversammlung, die von den Kollegen aus Karlsruhe, Freiburg und einigen kleineren Orten sehr gut besucht war. Nachdem der Vorsitzende Günther die erschienenen begrüßt und Kollege Hülker die Grüße des Oberrheinischen Ortsvereins überbracht hatte, wurde zunächst in die Förderung lokaler Angelegenheiten eingetreten, wobei die beruflichen und organisatorischen Verhältnisse der Korrektoren in den einzelnen Bezirksorten Gegenstand der Besprechungen waren, die im allgemeinen

ein günstiges Bild ergab. Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete der vom Vorsitzenden erläuterte Bericht über den 7. deutschen Korrektorenkongress, dessen Forderungen und Beschlüsse von den Anwesenden gutgeheißen wurden. Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen, dem Kollege Prohm (Freiburg) durch seine gerietenen Anmerkungen und Kollege Dittmann (Karlsruhe) durch seine sehr ungereimten Extemporalien hervorragende Würze verliehen, fand unter der kundigen Führung des Kollegen Hülker ein Spaziergang in die prächtige Umgebung Oberkirchs statt. Der Verlauf der Tagung hat allgemein sehr befriedigt, und sie hat zu ihrem Zweck, das Interesse der oberrheinischen Korrektoren an Verband und Sparte zu fördern und den kollegialen Geist zu pflegen, aufs Beste erfüllt.

Leipzig. (S. Andeher.) In der Leipziger Wanderversammlung am 5. Juli im „Volkshaus“ berichtete Kollege Wolfram über die Spartenkongresse in Frankfurt a. M. und über die dort gefassten Entschlüsse, soweit Handfegerinteressen in Betracht kommen. Der Verlauf der Kongresse lasse erkennen, daß dort praktische Spartenarbeit im Interesse der Gesamtorganisation geleistet worden ist. Anschließend gab Kollege Trappel den Kasienbericht über das erste Halbjahr 1929. Hierauf referierte Kollege Willsch über die Werte Handfeger-Vorstandsbesprechungen in Heideberg. Es erübrigt sich, hierauf näher einzugehen, da der „Korr.“ in Nr. 54 auch über diesen Kongress ausführlich berichtet hat. Die Anerkennung der Handfegerpartei ist ein großer Erfolg. Dadurch ist unsere Sparte einen großen Schritt weitergekommen. Auch mit den in Heideberg gewählten Mitgliedern der Zentralkommission und der Schriftleitung können unsere Kollegen zufrieden sein. Am Schluß seines Berichts appellierte der Referent an die Anwesenden, auch fernerhin für die Sparte tätig zu sein. In der Diskussion bedauerte Kollege Fischebach die Übergabe der „Mittelungen“ nach Berlin und sprach der früheren und heutigen Schriftleitung seinen Dank und Anerkennung besonders für die berufsmäßigen Artikel aus. Kollege Wolfram wies darauf hin, daß durch die Wahl des Kollegen Wegold als Schriftleiter die „Mittelungen“ an Inhalt auch in Berlin nichts verlieren werden. Nach Erledigung einiger lokaler Angelegenheiten war die Tagesordnung erschöpft.

Worms. (Drucker.) Die Monatsversammlung vom 19. Juni beschäftigte sich in erster Linie mit dem Kreisstreifen der Drucker in Mainz, an dem 16 Kollegen von Worms teilnehmen wollen. Den Punkt 2 der Tagesordnung füllte die Besprechung des Kollegen Schick aus: „Das Licht als Farbquelle“. Die eingehende kurze Ansprache ließ erkennen, daß gerade solche, mit der Praxis unmittelbar verbundene Fragen nie genug behandelt werden können. Zur tieferen Einführung in die Harmonie der Farben beschloß die Versammlung, Herrn Studientrat Heyl (Worms) zu einem Vortrag zu verpflichten.

Würgsburg. Die am 2. Juli abgehaltene Mitgliederversammlung war gut besucht. Eröffnet wurde dieselbe durch zwei Chöre des Gesangsvereins. Der Ortsverein Röhlingen war durch dessen Vorsitzenden vertreten. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Berichterstattung über den Verbandstag in Frankfurt a. M. durch unsern Delegierten Schörröggen. In eingehender Weise berichtete derselbe über den Verlauf und die Beschlüsse der Tagung. Seine Auffassung war, daß der Verbandstag in gründlicher und kollegialer Weise seine sehr schwierigen Arbeiten zum Besten der Kollegen gelöst habe. Daran könnten auch die Bestimmungen der links von uns stehenden nichts ändern. Daß die Kollegen des Verbandstages geschlossen nach Heideberg fuhren und dort an dem Grabe des Präsidenten Ebert ihre Huldigung darbrachten und damit das Bekenntnis zum jetzigen Volksstaat ablegten, habe gerade ihn als Neuling außerordentlich sympathisch berührt.

Allgemeine Rundschau

Nachahmensewertes Beispiel. Aus Anlaß seines 70. Geburtstages übernahm der Verleger des „Neußöhrer Tageblattes“ und des „Brill-Budower Tageblattes“, Herr Otto Glöckner, sein gesamtes Personal durch einen anerkennungswürdigen Selbstakt. Ferner hat die Firma beschlossen, einen ansehnlichen Geldbetrag hochverdienstlich anzulegen und aus dem Zinsersatz Unterhaltungen bei besonderen Anlässen und Notfällen zu zahlen. Der Rest der

Zinsen wird alljährlich an das gesamte Personal verteilt. Ein Kuratorium, das aus Angehörigen des Unternehmens gebildet wird, verfügt darüber. Eine kurze eindrucksvolle Beyer vereinigte das gesamte Personal, das mit größter Begeisterung von der hochherzigen Stiftung und der besonderen Zuwendung Kenntnis nahm und dem Wunsch Ausdruck gab, daß es Herrn Glöckner und seiner Gattin vergönnt sein möge, noch recht viele Jahre zum Wohle des Unternehmens zu wirken.

Meistepfählungen. Im Handwerkskammerbezirk Berlin haben die Prüfungskommissionen der Egerfolgenden Ernst Wansch, August Hürtler, Kurt Stephan, Ernst Zwanzig, Walter Bahmann; ferner der Druckerkollege Alfred Lehmann, sämtlich aus Berlin.

Zur Wirtschaftslage im graphischen Gewerbe. Nach dem vom Statistischen Reichsamte veröffentlichten Ergebnis der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angenommenen Statistik über den Arbeitslosenstand im graphischen Gewerbe Ende Juni 1929 (herausgegeben am 7. Juli) waren vorhanden bei den Buchdruckern 8 Proz. Vollarbeitslose und 0,3 Proz. Kurzarbeiter (gegen 7,5 Proz. bzw. 0,2 Proz. Ende Mai); bei den Buchbindern 12,5 Proz. Vollarbeitslose und 15,5 Proz. Kurzarbeiter (gegen 12,5 Proz. bzw. 15,5 Proz.); bei den Lithographen und Steindruckern 8,7 Proz. Vollarbeitslose und 2 Proz. Kurzarbeiter (gegen 8,7 Proz. bzw. 2,6 Proz.); bei den Hilfsarbeitern 7,8 Proz. Vollarbeitslose und 0,9 Proz. Kurzarbeiter (gegen 7,6 Proz. bzw. 1,1 Proz.). Die Durchschnittsziffern sämtlicher freien Gewerkschaften an Arbeitslosen und Kurzarbeitern beliefen sich Ende Juni auf 8,6 Proz. bzw. 6,2 Proz. (gegen 9,1 Proz. bzw. 6,3 Proz. Ende Mai).

Brandstiftungen bei der Schriftgießerei Verthold AG. Die Berliner Tagespresse berichtete über einen Brand auf einem der Berliner Grundstücke der Gesellschaft. Wie wir hören, sind die durch einige Blätter verbreiteten Darstellungen stark übertrieben und zum Teil völlig aus der Luft gegriffen. Es handelte sich um einen Nachstuhlbrand kleineren Umfangs, durch den Kesselvorrichtungen und Maschinenvorräte unbrauchbar geworden sind. Der Schaden ist in voller Höhe durch Versicherung gedeckt. Die Betriebe haben keinerlei Störungen erlitten.

Rechtsanspruch auf Urlaub. Die Auffassung, daß dem Arbeiter ein Anspruch auf Urlaubsgewährung oder Urlaubsgeld zusteht, gleichviel aus welchem Grunde das Arbeitsverhältnis gelöst wird, setzt sich erfreulicherweise in der Rechtspraxis immer mehr durch. Im nachfolgenden geben wir Kenntnis von zwei Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, die dieser Auffassung in vollem Umfange Rechnung tragen: Ein Handwerkergehilfe war mit seinen Arbeitskollegen in Streit getreten, und da er trotz Aufforderung des Meisters die Arbeiten nicht aufnahm, war er fristlos entlassen worden. Mit der Behauptung, ihm stehe nach dem Tarifvertrag noch ein Urlaub von 12 Tagen zu, forderte nun der Entlassene von seinem früheren Arbeitgeber den Lohn für zwölf Tage. Das Landesarbeitsgericht Hannover hatte den Anspruch abgelehnt. Zwar verfallte der Urlaubsanspruch des Arbeiters nicht, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolge. Anders aber liege die Sache, wenn der Arbeitnehmer schuldhaft einen wichtigen Grund zur Kündigung gebe und die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführe. In einem solchen Falle könne dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, daß er noch Varentgelt an Stelle des Urlaubs leiste. Das Reichsarbeitsgericht hat jedoch dem Arbeitnehmer den geforderten Lohn zugesprochen. Das Recht auf Urlaub vereinige in sich zwei Ansprüche: den Anspruch auf Gewährung von Freizeit und den Anspruch auf Zahlung des Lohnes. Wird durch Beendigung des Arbeitsvertrages vor Erteilung des Urlaubs die Erfüllung des ersten Anspruchs unmöglich, so bleibt doch der zweite Anspruch bestehen. Gleichgültig ist es dabei, aus welchem Grunde das Arbeitsverhältnis seine Beendigung gefunden hat. Es macht keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber den Anstellungsvertrag ordnungsmäßig gekündigt hat, oder ob er den Arbeitnehmer fristlos entließ — gegebenenfalls infolge eignen Verschuldens des letzteren. Die Möglichkeit des Verlustes des von dem Kläger geltend gemachten Anspruchs infolge von Pflichtverletzungen hätte in dem Tarifvertrage bzw. in dem Arbeitsvertrage vereinbart werden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. (Reichsarbeitsgericht, 470. 22.) — Im zweiten Klagefalle war der Sachverhalt folgender: Der

nicht gewährt blieb, hatte dies für ihn zur Folge, daß ihm der Zutritt zu einer Professur an einer deutschen Universität verweigert blieb. So erzählt nun Feuerbach die von ihm oft genug gegebene Autobiographie der Theologie an seinem eignen Leibe; durch sie wird er hinausgehoben in jene unsterbliche Existenz des vom Ertrag seiner Feder lebenden Pflanzgelehrten, welche für ihn nicht nur zuletzt seine Erlösung gegenüber dem Geistesleben seiner Zeit bewirkte, sondern ihn auch in bittere Not in den Tagen des Alters versetzte.

Seiner Jugendschrift folgten eine Reihe größerer Arbeiten, zumeist zur Geschichte der Philosophie. Im Jahre 1841 erschien dann jenes Werk, das den Namen seines Verfassers durch alle deutschen Lande trug und einen Sturm der Begeisterung wie der Erbitterung erregte: „Das Wesen des Christentums“. Wenn fast allgemein dieses Werk als Feuerbachs Hauptwerk bezeichnet wird, so geschieht dies nicht zu Recht. Feuerbach hat kein Hauptwerk geschrieben; bei der steten Entwicklung seines Denkens kann der große Gedankenreichtum dieses Denkens vielmehr nur aus der Gesamtheit seiner geistigen Produktion wirklich in seiner eigenartigen und wesentlichen Bedeutung erfasst werden. Die im „Wesen des Christentums“ neu auftretende Wahrheit wurde daher von ihm sofort in einer ganzen Serie kleinerer Schriften erläutert. Insbesondere wurde der zunächst auf religionsphilosophischer Basis gemonnene Standpunkt nun nach der allgemein-philosophischen und erkenntnistheoretischen Seite in

dem inhaltschweren „Vorläufigen Thesen zur Reform der Philosophie“ (1842) und „Grundzüge einer Philosophie der Zukunft“ (1843) ausgearbeitet und die am Christentum begonnene Religionskritik in der 1845 erschienenen Abhandlung „Das Wesen der Religion“ vervollständigt.

Das Jahr 1848 fand unsern Denker zwar nicht als mit-handelnden, doch aber als warminteressierten „Beobachter und Kritiker“. Er war nach Frankfurt geeilt, an den Sitz des Reichsparlaments, wo so viele Jugenb Hoffnungen des deutschen Volkes ein Ende in Kraftlosigkeit und Räuberlichkeit nehmen sollten, um doch zur Stelle zu sein, wenn eine Gelegenheit zum tätigen Eingreifen sich bieten sollte. Aber er hielt die Zeit dafür noch nicht gekommen; „denn die Gegenwart ist eine Zeit des Übergangs, folglich der Unsicherheiten, der Taktlosigkeit, des Sin- und Herschwankens zwischen dem Alten und dem Neuen.“ Auch war er überzeugt, daß es nicht eher zu einem Erfolge käme, „als bis an die Stelle der alten Bürokraten, der alten Minister und Beamten überhaupt, neue, entschieden demokratisch oder republikanisch Gesinnte, aus dem Volk selbst entprungene Männer treten.“

Trotz seiner Zurückgezogenheit hat aber Feuerbach doch auch in seiner Zeit mächtig in das wild bewegte Treiben der erwachenden Geister eingegriffen. Auf dringende Einladung der akademischen Kreise hielt er im Winter 1848/49, also in der Zeit der niedergeworfenen Revolution, da Erhebung doppelt notat, in Heideberg Vorlesungen über das Wesen der Religion, zu deren Publikum auch die Ar-

beiter ihr Kontingent stellten. In einer besonderen Adresse sprach ihn der Arbeiterbildungsverein in Heideberg den Dank dafür aus, daß er die Arbeiter, die bis dahin verdammt gewesen seien, von aller Bildung und Erziehung ausgeschlossen zu sein, bei seinen Vorlesungen zugelassen habe.

Somit wenig Teilnahme findend, ganz auf sich allein angewiesen, verankte er sich völlig in seine Arbeit, um in einem großen historischen Werke, der „Theogonie“, an der Hand eines unfaßbaren geschichtlichen Materials die Ergebnisse seiner Religionskritik neuerlich zu prüfen. Dieses Werk erschien 1857.

Die letzten Jahre seines Lebens gestalteten sich durch rapide Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sehr trübend für ihn. Es ist erschütternd und aufpeinlichend, was Feuerbach an seinen Freund Friedrich Kopp schrieb: „Wieviel Thematata habe ich nicht schon gänzlich aufgegeben, wie viele nur beschränkt lösen können, weil es mir an den nötigen Fähigkeiten schelte.“ Oder was in seinen Aufzeichnungen zu lesen ist: „Meint man gar, ich hätte über vieles nicht geschrieben, worüber ich hätte schreiben sollen? Aber ich habe auch sehr vieles nicht gehabt, was ich hätte haben sollen, um zu schreiben, was ich hätte schreiben sollen.“

In diesem letzten traurigen Jahr war ihm die Freundschaft mit dem Bauernphilosophen Konrad Deneber ein unschätzbare Trost. Von einer Krankheit niedergeworfen, endete sein Leben am 13. September 1872. — Sein Leben war ein steter Kampf — seine Ideen haben gesiegt! — Denkerhistorik. S. M. Ehringhausen (Berlin).

„In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung...“

„Im Sinne der Bestimmung des § 4 Ziffer 6 des Tarifvertrages kann es auch nicht liegen, daß nachdem der Unternehmer oder sein Organ zunächst (die Änderung) angeordnet hat, und dann „ein Streitfall“ entsteht...“

Betriebsobmann und Belegschaft

Es gibt eine Reihe von Betrieben, die infolge ihrer kleinen Arbeiterzahl keinen Betriebsrat beanpruchen können; je haben aber das Recht, einen Betriebsobmann zu wählen...“

„Wo die Wahlen deshalb nicht durchgeführt werden, weil das Amt des Betriebsobmanns als weniger wichtig angesehen wird...“

„Wenn man bedenkt, daß jeder Kollege nur durch das Vertrauen der Belegschaft zum Obmann gewählt wird...“

„Inhalt der Betriebsobmann allein. Er ist hier voll auf die Unterstützung der Belegschaft angewiesen...“

„Es ist nicht Aufgabe des Betriebsobmanns, die Wünsche einzelner zu erfüllen, sondern er hat sich für das Wohl der gesamten Belegschaft und für eine reibungslose Führung des Betriebes einzusetzen...“

Betriebsbilanz

„Das Arbeitsgericht Mannheim hat in einem Beschuß vom 10. Oktober 1928 (§ 233A, 1928)...“

„Es kommt zu folgender Schlusfolgerung: Der Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb dessen der Bilanz vorzulegen ist...“

„Zur Erläuterung der Position „Generatinalosten“ sind folgende Angaben in Gesamtsummen zu machen: Höhe der Steuern des Vorjahres...“

Für die Betriebsrätepraxis Beilage zum Korrespondenzblatt für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Inhaltsverzeichnis

§ 7 Ziffer 6, Differenzzahlung bei Betriebsanfall. — Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmung. — Prüfung des Einpruchs nach § 8 ARD. — Abhängigkeit der Betriebsverwaltung. — Gültigkeit der Betriebsratsbeschlüsse. — Mitwirkung der Betriebsverwaltung. — Betriebsobmann und Belegschaft. — Betriebsleitung.

§ 7 Ziffer 5, Differenzzahlung bei Betriebsanfall

Trotz des klaren und auch einseitigen Inhalts der Ziffer 5 unter § 7 unres Taxativ, wonach bei Anlässen im Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen der Arbeitnehmer dem Anfallberechtigten für eine begrenzte Zeit die Differenz zwischen seinem Krankentagegeld und seinem Zariftlohn zu zahlen hat...“

§ 7 Ziffer 5 lautet: „Bei Dienstveränderung infolge Betriebsanfalls im Sinne der ARD, wird dem mindestens 6 Monate im Betriebe tätigen Geschiften der Unterschied zwischen dem Krankentagegeld und dem Zariftlohn seiner Altersklasse auf die Dauer von 6 Wochen gezahlt...“

Dieser Rechtsfuß trägt als tarifvertragliche Vereinbarung privatrechtlichen Charakter, im Gegensatz zum öffentlichen Recht der Unfallversicherung...“

Der Rechtsanpruch ist als Differenzanspruch zu behandeln an eine dem Unfall vorausgehende mindestens sechsmonatige Geschäftstätigkeit, und an den Nachweis, daß der Anfallort der Betrieb gewesen ist...“

Im allgemeinen ist zu beobachten, daß der Absatz 2 in Ziffer 5 des § 7 zu wenig Beachtung findet, voraussetzungen der Unfallversicherung, zwischen auch Differenzen entstehen...“

Der § 54a der ARD lautet: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 54a...“

„Absatz 1 gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte...“

„Die Erweiterung, die das öffentliche Recht durch die Ausdehnung auf Anfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte und durch die Eingliederung der Weiterleitung als Berufsanfall erfahren hat, ist aber nicht eingetroffen in unjer Zariftvertragsrecht...“

Zusammenfassend sei bemerkt: Betriebsanfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind ohne Rücksicht darauf, ob der Anfallort der Betrieb war oder der Anfallort lag auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte...“

„Da die Folgen auch aus der ungeschicktesten Unfallversicherung im Betriebe in keinem Maße zu voraen erkennbar sind, hat der Unfallverleihe immer dafür zu sorgen...“

Mißbrauch der gesetzlichen Bestimmung

„Zu dem Pflichtenkreis, der den gesetzlichen Betriebsverträtungen laut Betriebsratsgesetz auferlegt wird, gehört im besonderen die Wahrnehmung der Belegschaftsinteressen...“

„In einem größeren Unternehmen, dessen Produktion der Zeilfristverpflichtung hin und heren Produkte bedarf...“

Verlag: Zentralverwaltung des Bundes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., veranwortlich für den Inhalt der Beilage: Kurt Schaefer, Druck: Buchdruckerschulze G. m. b. H., (amtlich in Berlin SW 61, Ostbahnstraße 5, Telefon West-Berlin Nr. 1191, 3441-1445).

